

Bundesamt für Raumentwicklung  
Sektion Recht  
3003 Bern

Elektronisch an: [aemterkonsultationen@are.admin.ch](mailto:aemterkonsultationen@are.admin.ch)

8. Oktober 2024

Nicole Neuhaus, [nicole.neuhaus@strom.ch](mailto:nicole.neuhaus@strom.ch), +41 62 825 25 04

## **Änderung der Raumplanungsverordnung zur Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG II) und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Raumplanungsverordnung zur Umsetzung der beiden im Titel genannten Gesetzesänderungen Stellung nehmen zu können. Der VSE nimmt diese Gelegenheit gern wahr.

### **I. Allgemeine Bemerkungen**

#### **I.1. Raumplanung als zentrale Grundlage für die Realisierbarkeit der Energie- und Klimastrategie**

Die Schweiz hat sich mit der Energiestrategie 2050 und der Ratifikation des Klimaabkommens von Paris bzw. dem Klima- und Innovationsgesetz ehrgeizige Ziele gesetzt. Deren Umsetzung wird sich in einem weitgehenden Umbau der Energieversorgung hin zu erneuerbaren Energien und einer dezentraleren Versorgung niederschlagen. Dies wird mit einem starken Ausbau der Anzahl Anlagen zur Produktion von Energie (Strom, Fernwärme und erneuerbare Gase), der benötigten Erschliessungsleitungen und weiterer Netzinfrastrukturen zum Abtransport und zur Verteilung der Energie an die Endverbrauchsstätten sowie von Speichern einhergehen, um überschüssige Energieproduktion für einen späteren Verbrauch bereitzuhalten. Der Flächenbedarf der Energieversorgung wird dadurch zunehmen. Die benötigten Bodenflächen erstrecken sich dabei über das Baugebiet und das Nichtbaugebiet, da die Standorte der Anlagen nicht beliebig gewählt werden können, sondern insbesondere vom (Primär-)Energieangebot und von der Lage der Verbrauchsstätten abhängen.

Die Raumplanung setzt für die Realisierung dieser Anlagen entscheidende Rahmenbedingungen. Die Erfahrungen mit zahlreichen Projekten haben jedoch Grenzen und Schwächen des heutigen Raumplanungsrechts aufgezeigt. Mit der Anwendung der heutigen Planungsgrundsätze wird der Umbau der Energieversorgung hin zu erneuerbaren Energien und einer dezentraleren Versorgung kaum gelingen. Der VSE unterstützt daher

die mit dem Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien eingeleiteten Änderungen, um die Errichtung von Anlagen zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien durch die Anpassung der raumplanungsrechtlichen Voraussetzungen und die Vereinfachung der Bewilligungsverfahren weiter voranzubringen. Im Einzelnen identifiziert der VSE Anpassungsbedarf bei den zur Vernehmlassung unterbreiteten Verordnungsbestimmungen sowie die Notwendigkeit für weitergehende Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe.

### **I.2. Äquivalente Verbesserungen auch für netzseitige Infrastrukturen gewährleisten**

Die Realisierung von Produktionsanlagen für Elektrizität aus erneuerbaren Energien macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die Bereitstellung der für die Abführung des erzeugten Stroms notwendigen Netzinfrastruktur sichergestellt wird. Es ist unabdingbar, dass jeweils das Gesamtsystem betrachtet wird, welches die Produktion und das Netz sowie idealerweise auch die Speicherung und Aspekte der Sektorkopplung berücksichtigt. Im Rahmen der Anpassung der rechtlichen Bestimmungen für die Produktionsanlagen wurde jedoch keine Koordination und Abstimmung mit den Netzanlagen (und Speichern) vorgenommen. So fehlen nun insbesondere Instrumente, die auch für Netzanlagen im Einzelfall für die Güterabwägung und die Bewilligungsfähigkeit relevant sind.

Wie bei Produktionsanlagen bedingt die zügige Bereitstellung der nötigen Netzanlagen (und Speicher) nicht nur eine Anpassung des Verfahrensrechts, sondern auch des materiellen Rechts. So ist für die Netze insbesondere mit den neuen Bestimmungen für Produktionsanlagen gleichzuziehen bezüglich des nationalen Interesses und der Kompatibilität mit dem Raumplanungsrecht.

Das Raumplanungsrecht schliesst heute sinnvolle und pragmatische Lösungen z.B. zum Anschluss neuer Photovoltaikanlagen ausserhalb der Bauzone (z.B. auf Landwirtschaftsbetrieben) aus. Raumplanungsrechtlich konforme und gleichzeitig für Netzbetreiber, Kunden und Produzenten akzeptable Standorte zu finden, ist oft nahezu unmöglich. Wie für die Stromproduktionsanlagen braucht es daher auch für die Netze (und Speicher) Regelungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone. Auch Stromnetzinfrastrukturen sind gezwungenermassen auf Flächen ausserhalb des Baugebiets angewiesen, weshalb auch für sie die Standortgebundenheit gelten muss.

Für den Anschluss von Photovoltaikanlagen, die meist in *bestehenden* Strukturen gebaut werden, braucht es zusätzliche Trafostandorte. Oft fehlt es jedoch an der Verfügbarkeit von öffentlichem Grund und der Bereitschaft privater Grundeigentümer, Platz zur Verfügung zu stellen. Die Standortfindung ist somit nicht nur zeitraubend, sondern führt letztlich auch zu ineffizienten und kostentreibenden Lösungen. Es erscheint daher angezeigt, den strikten Ausschluss einer Versorgung der Bauzone mittels Standorten ausserhalb der Bauzone zu hinterfragen, um dem Aspekt der Effizienz und Wirtschaftlichkeit vermehrt Rechnung zu tragen. Mit dem Umbau des Energiesystems muss die Erschliessung des Baugebiets grundsätzlich neu gedacht werden.

### **I.3. Neuerliche Verschlechterungen durch das Stabilisierungsziel vermeiden**

Aufgrund der Änderungen im Zusammenhang mit der Revision RPG II ergeben sich Unsicherheiten bezüglich der Umsetzung des Stabilisierungsziels und der Berechnung der versiegelten Flächen. Gemäss Verständnis

des VSE gestützt auf die Erläuterungen werden Energieanlagen bezüglich des Stabilisierungsziels und bei der Berechnung der versiegelten Flächen (Art. 8d nRPG) nicht berücksichtigt. Um keine neuerlichen Hürden für die Umsetzung der Energie- und Klimastrategie zu schaffen, ist es zentral, dass Energieanlagen nicht Gegenstand von Ausgleichsmassnahmen sein können. Infrastrukturen für die Energieproduktion, den Energietransport und die Energiespeicherung sind zwingend auch auf Bodennutzung ausserhalb der Bauzone angewiesen.

## II. Spezifische Bemerkungen zur unterbreiteten Vorlage

Der VSE beantragt nachfolgend verschiedene Anpassungen in der Raumplanungsverordnung. Soweit ein Thema mehrere Artikel betrifft, werden die entsprechenden Erläuterungen und Anträge in einem gemeinsamen Unterkapitel dargelegt (s. insb. Kapitel II.3 betr. Interessengewichtung und II.4 betr. Standortgebundenheit).

Im Weiteren weist der VSE zudem auf den bestehenden Handlungsbedarf in weiteren Themenbereichen hin, insb. betreffend Beschwerderechte.

### II.1. Bündelung von Infrastrukturanlagen: keine Vorgaben jenseits gesetzlicher Grundlagen

Art. 24<sup>bis</sup> Abs. 1 nRPG sagt bereits, dass Infrastrukturen soweit möglich zu bündeln sind, so dass die Verordnung diesen Grundsatz nicht wiederholen muss. Was in Art. 32<sup>bis</sup> nRPV über diesen Grundsatz hinaus statuiert wird, hat keine genügende gesetzliche Grundlage. Abgesehen vom Grundsatz der Bündelung adressiert Art. 24<sup>bis</sup> nRPG ausschliesslich Mobilfunkanlagen (aber auch in Bezug auf Mobilfunkanlagen fehlt für Art. 32<sup>bis</sup> Abs. 2 nRPV eine ausreichende gesetzliche Grundlage).

#### Antrag RPV

#### Art. 32<sup>bis</sup> Bündelung von Infrastrukturanlagen

*Streichen*

### II.2. Solaranlagen an Fassaden und Anlagen ausserhalb der Bauzone: Keine unnötigen Hürden und Unsicherheiten

#### Zu Art. 32a<sup>bis</sup> Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Diese Bestimmung erscheint viel zu detailliert und geht weit über den Detaillierungsgrad hinaus, der gemäss Art. 32a RPV für «genügend angepasste» Solaranlagen auf Dächern gilt. Der Erläuternde Bericht äussert sich nicht dazu, weshalb bei Anlagen an Fassaden ein solcher Detaillierungsgrad notwendig sein soll. Es ist auch zu bezweifeln, dass dieser Detaillierungsgrad im Sinne des Gesetzgebers wäre. Mit all den genannten Auflagen dürfte kaum eine Anlage bewilligungsfrei sein.

Insbesondere bezüglich Abs. 1 Bst. d ist zudem zu bemerken, dass die farbliche Anpassung von Fassadenanlagen weder üblich noch generell machbar ist. Zudem sind farbige Solarmodule teurer als die herkömmli-

chen und weisen einen schlechteren Wirkungsgrad auf, was zu einer tieferen Stromproduktion führt. Ferner ist unklar, was in Abs. 1 Bst. f mit «befinden sich in einer Arbeitszone» gemeint ist. In der vorgeschlagenen Form hindert Art. 32a<sup>bis</sup> die Effizienz beim Ausbau der erneuerbaren Energien.

Nach Ansicht des VSE genügt es, wenn die Anlage gewisse Voraussetzungen kumulativ erfüllt (Abs. 2), ein zusätzlicher Abs. 1 bringt keinen Mehrwert, ist insofern unnötig und schafft lediglich Unsicherheit bei der Interpretation. Abs. 1 ist daher zu streichen. Die Regelungen in Abs. 2 (ausser Bst. a) müssen als generelle Vorgabe genügen. Abs. 2 Bst. a ist allerdings unklar und zu streichen. Er schränkt den Handlungsspielraum bei einigen Gebäuden stark ein.

Auch Abs. 3 ist unklar und schränkt die Möglichkeiten für den Bau von Solaranlagen unnötig ein. Der Wortlaut ist an denjenigen von Art. 32a Abs. 2 anzugleichen.

#### Antrag RPV

#### Art. 32a<sup>bis</sup> Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

##### 1 *Streichen*

2 Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen ~~diese Solaranlagen an einer Fassade~~ zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

~~a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.~~

3 Konkrete Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts sind anwendbar, wenn sie zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig sind und die Nutzung der Sonnenenergie nicht stärker einschränken als Absatz 2 ~~Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.~~

#### Zu Art. 32c Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

Die in Abs. 1 verlangte Standortgebundenheit gestützt auf einen bestehenden Stromnetzanschluss ist zu einschränkend. Der Anschluss ans Stromnetz als Voraussetzung ist zu streichen, denn der Anschluss soll bei solchen Anlagen auch erst noch erstellt werden können. Die elektrischen Anlagen sollen zudem generell als standortgebunden gelten, wenn sie für eine standortgebundene Produktionsanlage erforderlich sind (s. dazu entsprechende Anträge in Kapitel II.4).

Abs. 1 bleibt zudem bezüglich der verschiedenen Einsatzmöglichkeiten von Agri-PV unklar. Es gibt integrale Photovoltaik-Systeme, die mehrere Funktionen gleichzeitig erfüllen. Der Ersatz von bewilligten Witterungsschutzmassnahmen wie z.B. Folientunnels, Hagelschutznetzen oder bei Gewächshäusern muss daher ausdrücklich ermöglicht bzw. als standortgebunden deklariert werden, sofern die ursprüngliche Funktion der bewilligten Baute oder Anlage durch das neue System inkl. Photovoltaik gewährleistet bleibt.

Bemerkung zur französischen Version von Abs. 1: Die Wiedergabe der «Standortgebundenheit» scheint nicht korrekt. Die Formulierung im geltenden Recht «peuvent être imposées par leur destination» sollte gültig bleiben.

#### Antrag RPV

##### **Art. 32c Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen**

1 Solaranlagen ~~mit Anschluss ans Stromnetz~~ können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen oder diese ersetzen.

#### **Zu Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen**

Um durch die Umformulierung von Art. 32c Abs. 1 keine unnötigen Rechtsunsicherheiten aufkommen zu lassen, sind die schwimmenden Anlagen weiterhin ausdrücklich in der Verordnung zu erwähnen. Der VSE schlägt dazu eine entsprechende Ergänzung von Art. 32d Abs. 1 vor.

Wie bereits zu Art. 32c angemerkt, bringt Agri-PV je nach Kultur und Anwendungsgebiet verschiedene Vorteile für die Landwirtschaft. Diese lassen sich nicht nur in Ertrag (t/ha) messen sondern auch anhand verschiedener anderer Faktoren, die einen systemischen Vorteil ergeben. Gemäss Artikel 24<sup>ter</sup> Abs. 2 Bst. a nRPG gelten Solaranlagen dann als standortgebunden, wenn sie die landwirtschaftlichen Interessen nicht beeinträchtigen und Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken. Als solche Vorteile können z.B. Witterungsschutz, wirtschaftlicher Ertrag, Beschattung, Biodiversitätsförderung oder Qualitätssteigerung geltend gemacht werden. Dies ist an geeigneter Stelle ausdrücklich zu erwähnen.

Besteht nach der im Rahmen des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien verabschiedeten Neuregelung weiterhin eine Planungspflicht (d.h. ausserhalb der von den Kantonen zu bezeichnenden Eignungsgebiete), bleiben die üblichen Planungsgrundlagen anwendbar. Die Planungspflicht braucht daher in Abs. 2 nicht speziell geregelt zu werden.

Bezüglich der in den Abs. 4 bis 6 vorgesehenen Ersatzvornahme gilt es zu bedenken, dass der Wert von Grundstücken ausserhalb der Bauzone in der Regel eher gering und der Gesuchsteller oft nicht (alleiniger) Eigentümer der Flächen ist. Dies bleibt nicht ohne Auswirkungen auf das in Abs. 5 vorgesehene Pfandrecht. Zudem macht es nicht in jedem Fall Sinn, die Solaranlage bei Vertragsende zurückzubauen. Dies ist volkswirtschaftlich ineffizient, wenn gewisse Anlageteile längerfristig bestehen bleiben können (z.B. Stahlkonstruktionen). In solchen Fällen soll ein Repowering geprüft werden und/oder der Weiterbetrieb soll so lange erfolgen, bis die Anlage das effektive Lebensende erreicht. Einen allfälligen Rückbau oder Weiterbetrieb können die Grundeigentümer mit den Anlagebetreibern aushandeln und entsprechend vertraglich regeln.

#### Antrag RPV

##### **Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen**

1 Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen richtet sich nach Artikel 24<sup>ter</sup> RPG. Darunter fallen auch Anlagen, die schwimmend auf einem Stausee oder auf anderen künstlichen Gewässerflächen angebracht werden.

2 Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage.

7 (neu) Sofern die Betreiber der Anlage mit den Grundeigentümern einen möglichen Weiterbetrieb der Anlage regeln, sind die Abs. 4 - 6 hinfällig.

### Zu Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

Der VSE schlägt eine Umformulierung in Abs. 1 vor, um die Standortgebundenheit einerseits weiter zu fassen und andererseits mehr Rechtssicherheit zu schaffen, indem auf eine «Kann-Formulierung» verzichtet wird.

Ferner begrüsst der VSE, dass gemäss Abs. 2 nicht nur Biomasseanlagen ausserhalb der Bauzone als standortgebunden gelten können, sondern auch Zwischenlager.

#### Antrag RPV

#### Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

1 Anlagen zur Nutzung der Energie aus ~~unverholzter~~ Biomasse sind können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn:

- b. ein Anschluss an das für die Zu- und Wegleitung erforderliche Netz besteht bzw. mit angemessenem Aufwand ein solcher Anschluss erstellt werden kann ~~eine Leitung in der Nähe ist, in die das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom~~ und eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und

### Zu Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe

Der in Abs. 1 verwendete Begriff «anschiessen» führt zu Umsetzungsfragen. Die Bestimmung sollte sich am bestehenden Begriff «Ort der Produktion» gemäss Art. 16 EnG orientieren. Auch die Vorgabe, bereits eine Erschliessung des Abtransports zu verlangen, ist einschränkend und gesetzlich so nicht explizit vorgesehen. Wenigstens sollte auch eine zusätzliche verhältnismässige Erschliessung des Abtransports erlaubt sein.

Abs. 2 ist zu präzisieren. Es geht um Anlagen, die mit Ausnahme gesuch und ohne vorgängige (Richt- und Nutzungs-)Planung direkt ins Baubewilligungsverfahren gehen sollen. Bei gänzlich neuen Anlagen (Energieproduktion und Umwandlung) kann eine solche Koordinationspflicht Sinn machen; aber die meisten (Wasser-)Kraftwerke, die in Betracht fallen, gibt es schon.

#### Antrag RPV

#### Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe

1 Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten ~~an Orten~~, die am Ort der Produktion gemäss Art. 16 EnG liegen an

Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind.

2 Ist die Anlage zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität planungspflichtig und daher eine Grundlage in einem Nutzungsplan zu schaffen, so ist die Anlagen zur Umwandlung in diese Planung einzubeziehen. Ansonsten bedürfen Anlagen zur Umwandlung bedürfen nur dann einer Planung, wenn sie mehr als 5 000 m<sup>2</sup> Boden beanspruchen.

### Zu Art. 32g Thermische Netze

In thermischen Netzen, um welche es in Art. 32g geht, bzw. in deren Leitungen, wird Energie zum Heizen und zum Kühlen transportiert. In Abs. 1 ist daher die Begrifflichkeit zu präzisieren und statt «Wärmeleitungen» der Begriff «Leitungen thermischer Netze» zu verwenden.

#### Antrag RPV

#### Art. 32g Thermische Netze

1 Leitungen thermischer Netze ~~Wärmeleitungen~~ sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie rationeller genutzt werden kann.

### II.3. Standortgebundenheit ausserhalb der Bauzone: Zuordnung der Begründungslast bei der Interessenabwägung

Der Entwurf sieht bei allen neuen standortgebundenen Energienutzungen ausserhalb der Bauzone die Vornahme einer umfassenden Interessenabwägung vor. Damit der Ausbau der erneuerbaren Energien tatsächlich beschleunigt erfolgen kann, müsste bei dieser Interessenabwägung die Begründungslast anders verteilt werden. Damit kann sich der Projektant für die Interessenabwägung eher knapp halten, während allfälligen Einsprechern sowie Behörden die Aufgabe zukommt, die massgebenden öffentlichen (und privaten) Interessen darzulegen, die gegen das Erteilen einer Ausnahmegewilligung sprechen können. Gestützt darauf soll dann die Interessenabwägung erfolgen. Wenigstens sollte nicht durch die zusätzliche Anforderung einer «umfassenden» Interessenabwägung Rechtsunsicherheit geschaffen und die Hürden in Bewilligungsverfahren für notwendige Infrastrukturanlagen erhöht werden.

#### Antrag RPV

#### Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen

3 In jedem Fall bedarf es einer ~~umfassenden~~ Interessenabwägung. Die Ausnahmegewilligung ist nur zu verweigern, wenn gewichtige öffentliche oder sehr gewichtige private Interessen dem Interesse an der Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen entgegenstehen. Sowohl involvierte Behörden wie auch private Einsprecher haben die Obliegenheit, die Interessen und deren Gewichtung im Genehmigungsverfahren zu begründen.

#### **Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse**

4 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. Die Ausnahmegewilligung ist nur zu verweigern, wenn gewichtige öffentliche oder sehr gewichtige private Interessen dem Interesse an der Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen entgegenstehen. Sowohl involvierte Behörden wie auch private Einsprecher haben die Obliegenheit, die Interessen und deren Gewichtung im Genehmigungsverfahren zu begründen.

#### **Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe**

3 In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. Die Ausnahmegewilligung ist nur zu verweigern, wenn gewichtige öffentliche oder sehr gewichtige private Interessen dem Interesse an der Anlage zur Umwandlung von erneuerbarer Energie in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe entgegenstehen. Sowohl involvierte Behörden wie auch private Einsprecher haben die Obliegenheit, die Interessen und deren Gewichtung im Genehmigungsverfahren zu begründen.

### **II.4. Raumplanerische Voraussetzungen: analog zu Produktionsanlagen auch für Stromnetze und Speicher**

#### **Prinzip der Standortgebundenheit auch auf Stromnetz und Speicher anwenden**

Mit den Bestimmungen im 5. Kapitel der RPV wird die Diskrepanz zwischen der Bewilligungsfähigkeit der Produktionsanlagen (Definition der Standortgebundenheit und Ausweitung der Bewilligungsfreiheit) und derjenigen für die netzseitigen Anlagen weiter vergrössert. Damit eine möglichst rasche Inbetriebsetzung von Produktionsanlagen gewährleistet werden kann, muss für die netzseitigen Anschlüsse und Leitungen raumplanungsrechtlich und elektrizitätsrechtlich die Konformität bezüglich Standortgebundenheit und Bewilligungserfordernissen hergestellt werden. Zum Beispiel kann als Teil der Gesuchsunterlagen im Plangenehmigungsverfahren nach EleG bei bewilligungsfreien Solaranlagen kein rechtskräftiger Entscheid des Kantons beigelegt werden (Art. 2 Abs. 1<sup>bis</sup> VPeA, s.u.).

Damit die produzierte Energie aus Photovoltaik- oder Biomasse-Anlagen ausserhalb der Bauzone und der von Elektrolyseanlagen benötigte Strom auch transportiert werden kann, müssen die entsprechenden Leitungen zwingend als standortgebunden gelten. Ohne Möglichkeit des Abtransports der produzierten Energie kann auch kein Strom oder Gas produziert werden bzw. ohne Zuleitung des Stroms keine synthetischen Gase hergestellt werden. Dasselbe gilt für Speicheranlagen (z.B. Batterien), welche künftig verbreitet benötigt werden für die Zwischenspeicherung der gewonnenen Energie und Glättung der Schwankungen über einen oder mehrere Tage.

Eine zeitgerechte Bereitstellung der netzseitigen Anschlüsse kann nur gelingen, wenn auch für sie die entsprechenden Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen im Sinn der Standortgebundenheit nach Art. 24 RPG vorgenommen werden. Als ersten Schritt schlägt der VSE vor, dass Bauten und Anlagen zum Ausbau des Stromnetzes, die für den Anschluss von Produktionsanlagen auf Basis von erneuerbaren Energien erforderlich sind, ausserhalb der Bauzone generell als standortgebunden gelten.



In Art. 32g zu den thermischen Netzen ist eine analoge Ergänzung vorzunehmen bezüglich Speichern in solchen Netzen. Die Spitzenlast in thermischen Netzen wird heute vielerorts noch durch fossile Brennstoffe gedeckt. Um die Dekarbonisierung – auch der Spitzenlast – weiter voranzutreiben und den CO<sub>2</sub>-freien oder CO<sub>2</sub>-neutralen Betrieb sicherzustellen, sollen Grossspeicher wie beispielsweise Erdsondenfelder oder Grubenspeicher realisiert werden können. Der Platzbedarf solcher Speicher ist gross. Aus diesem Grund sollen Speicher in thermischen Netzen auch ausserhalb der Bauzone ausgeführt werden können, für den Fall, dass im Siedlungsgebiet der benötigte Raum fehlt.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die geltenden Bewilligungsvoraussetzungen für die netzseitigen Anlagen inkompatibel sind mit den neuen Regelungen bezüglich der Bewilligungsvoraussetzungen für Solaranlagen (gem. Art. 18a RPG). Daher müsste in der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA) in Art. 2 Abs. 1<sup>bis</sup> ein Vorbehalt ergänzt werden, wonach bei solchen Anlagen kein rechtskräftiger Entscheid des Kantons beigebracht werden muss.

#### **Antrag RPV**

**Art. 32b<sup>bis</sup> (neu) Anlagen zur Erschliessung von Solaranlagen nach Art. 32a, 32a<sup>bis</sup> sowie 32b**  
Soweit Solaranlagen nach Art. 32a und 32a<sup>bis</sup> ausserhalb der Bauzone liegen sowie für Solaranlagen nach Art. 32b gelten elektrische Anlagen, welche für die Zu- und Wegleitung der elektrischen Energie aus diesen Anlagen benötigt werden, als standortgebunden.

#### **Art. 32c Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen**

1<sup>bis</sup> (neu) Wird die Standortgebundenheit einer Solaranlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen Anlagen und Speicher, welche für die Zu- und Wegleitung oder Zwischenspeicherung der elektrischen Energie aus diesen Solaranlagen benötigt werden.

#### **Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen**

1<sup>bis</sup> (neu) Wird die Standortgebundenheit einer Solaranlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen Anlagen und Speicher, welche für die Zu- und Wegleitung oder Zwischenspeicherung der elektrischen Energie aus diesen Solaranlagen benötigt werden.

#### **Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse**

1<sup>bis</sup> (neu) Wird die Standortgebundenheit einer Biomasseanlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen sowie die gastechnischen Anlagen und Speicher, welche für die Zu- und Wegleitung oder Zwischenspeicherung der elektrischen Energie und der Gase aus diesen Biomasseanlagen benötigt werden.

#### **Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe**

1<sup>bis</sup> (neu) Wird die Standortgebundenheit einer Anlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen Anlagen und Speicher, welche für die Zu- und Wegleitung oder Zwischenspeicherung der elektrischen Energie aus diesen Anlagen benötigt werden.

### **Art. 32g Thermische Netze**

1<sup>bis</sup> (neu) Speicher in thermischen Netzen sind ausserhalb der Bauzone standortgebunden, wenn sie einen CO<sub>2</sub>-freien oder CO<sub>2</sub>-neutralen Betrieb des thermischen Netzes sicherstellen und in einem wenig empfindlichen Gebiet liegen.

Sollte für die Statuierung der Standortgebundenheit der notwendigen Netze für die Zu- und Wegleitung oder der Zwischenspeicherung der Energie aus Produktionsanlagen ausserhalb der Bauzone eine gesetzliche Grundlage nötig sein, schlägt der VSE die nachfolgenden Änderungen im Raumplanungsgesetz und im Waldgesetz vor.

Zusätzlich ist auf Gesetzesstufe vorzusehen, dass Kleinbauten und Anlagen bis max. 36 kV, die für die Versorgung mit bzw. Ableitung von elektrischer Energie erforderlich sind, ohne raumplanungsrechtliche Bewilligung erstellt werden dürfen, sofern sie «genügend angepasst» sind (die elektrizitätsrechtliche Plangenehmigung bleibt erforderlich). Dies analog zur Bewilligungsfreiheit der durch diese Anlagen zu erschliessenden Solaranlagen auf Dächern und an Fassaden. Alternativ könnten klare Kriterien für die Errichtung von Transformatorstationen ausserhalb der Bauzone zur Begründung der Bewilligungsfähigkeit definiert werden.

### **Antrag RPG**

#### **Art. 24 Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen**

2 (neu) Kleinbauten und Anlagen bis maximal 36 kV, die für die Versorgung mit bzw. Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie erforderlich sind, gelten als standortgebunden. Sie dürfen ohne Bewilligung erstellt werden, sofern diese genügend angepasst sind.

#### **Art. 24<sup>ter</sup> Solaranlagen nicht von nationalem Interesse**

1 Solaranlagen, die nicht von nationalem Interesse sind und die sich auf freien Flächen ausserhalb der Bauzone und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden, gelten zusammen mit den elektrischen Anlagen und Speichern, welche für die Zu- und Wegleitung oder Zwischenspeicherung der elektrischen Energie aus diesen Solaranlagen benötigt werden, als standortgebunden, wenn:

...

2 Solaranlagen, die sich innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden, gelten zusammen mit den elektrischen Anlagen und Speichern, welche für die Zu- und Wegleitung oder Zwischenspeicherung der elektrischen Energie aus diesen Solaranlagen benötigt werden, als standortgebunden, wenn sie:

...

#### **Art. 24<sup>quater</sup> Weitere Bauten und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien**

2 Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen solche Anlagen zusammen mit den elektrischen sowie den gastechnischen Anlagen und Speichern, welche für die Zu- und Wegleitung oder Zwischenspeicherung der elektrischen Energie und der Gase aus diesen Biomasse- oder Umwandlungsanlagen benötigt werden, in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten standortgebunden sind. Er legt dabei besonderes Gewicht auf:

...

## Antrag WaG

### Art. 5a Windenergieanlagen

1 Windenergieanlagen, und ihre Erschliessungswege im Wald gelten zusammen mit den elektrischen Anlagen und Speichern, welche für die Zu- und Wegleitung oder Zwischenspeicherung der elektrischen Energie aus diesen Windenergieanlagen benötigt werden, als standortgebunden, wenn sie von nationalem Interesse sind und für den Bau und den Betrieb der Anlagen bereits eine strassenmässige Erschliessung besteht. Der Nachweis der Standortgebundenheit ist zu erbringen, wenn die Windenergieanlage in einem der folgenden Gebiete erstellt werden soll:

...

### Ausweitung der Zonenkonformität als Alternative prüfen

Als Alternative zur Ausweitung der Standortgebundenheit könnte geprüft werden, wie den Anlagen zum Ausbau des Elektrizitätsnetzes gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a StromVG, die für den Anschluss von Produktionsanlagen auf Basis von erneuerbarer Energie notwendig sind, generell die Zonenkonformität zuerkannt werden könnte (z.B. über eine Anpassung von Art. 16a RPG betreffend die Landwirtschaftszone und/oder über die Schaffung von Sondernutzungszonen für elektrische Anlagen und Bauten, namentlich Trafostationen und Unterwerke).

### Erschliessung im Kontext des Umbaus des Energiesystem neu denken

Künftig sollte bei der raumplanerischen Beurteilung von Standorten dem Kriterium der Effizienz und Wirtschaftlichkeit vermehrt Rechnung getragen werden. So sollte im Rahmen der Auslegung / Definition der Standortgebundenheit (Art. 24 RPG) von elektrischen Anlagen zur Versorgung mit Elektrizität aus erneuerbarer Energie die Möglichkeit eröffnet werden, dass Transformatorenstationen ausserhalb der Bauzone errichtet werden können, auch wenn sie ausschliesslich der Versorgung einer Liegenschaft bzw. des Anschlusses eines Produzenten innerhalb der Bauzone dienen.

Die Erfahrung zeigt, dass innerhalb der Bauzone oftmals nur mit unverhältnismässigem Aufwand Standorte für Transformatorenstationen gefunden werden können. Dies ist besonders dann relevant, wenn Netzverstärkungen in bestehenden Strukturen vorgenommen werden müssen. Während bei Neubauquartieren die Planung der nötigen Netzinfrastrukturen von Beginn an einfließen kann, müssen bei bereits gebauten Quartieren und Siedlungen unter grossem Aufwand neue Standorte gefunden werden. Dies stellt sich aufgrund der Platzverhältnisse und der Interessen der Grundeigentümer oft als schwierig dar und führt zu Verzögerungen beim Anschluss neuer Produktionsanlagen auf Gebäuden. Mit dem Umbau des Energiesystems muss die Erschliessung des Baugebiets grundsätzlich neu gedacht werden.

### II.5. Geringfügige Anpassungen der Richtpläne vereinfachen

Im Rahmen des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien wurden insbesondere Änderungen der planungsrechtlichen Voraussetzungen beschlossen, welche die Ausschei-

derung von Eignungsgebieten für die Energieproduktion durch die Kantone vorsehen. Um Gebiete zu bestimmen, die für den Betrieb von Wind- und Solaranlagen von nationalem Interesse geeignet sind, stützen sich die Kantone auf die in Art. 6 RPG vorgesehenen Grundlagenstudien.

Um die zügige Ausscheidung dieser Gebiete zu unterstützen, ist ein vereinfachtes Verfahren für geringfügige Anpassungen des Richtplans vorzusehen (z.B. die Entfernung oder Hinzufügung eines Standorts auf einem Planungsblatt).

## II.6. Beschwerderechte und Beschwerdelegitimation klären

Unbegründete Beschwerden von Dritten («NIMBY-Beschwerden») haben im Bau- und Infrastrukturbereich massiv zugenommen und führen zu Verfahrensverzögerungen. Die Rechtsprechung geht heute bezüglich der Beschwerdelegitimation für die Drittbeschwerde sehr weit, gar zu weit. Die Rechtsweggarantie der Bundesverfassung (Art. 29a BV) inkludiert eine derart weitgehende Legitimation nicht zwingend. Diese sollte daher überdacht werden. Entsprechende Bestrebungen bestehen auch im Parlament. So hat der Ständerat am 17. September 2024 ein entsprechendes Postulat überwiesen (Po. Caroni. Einsprachen sind wieder auf schutzwürdige Interessen zu beschränken, [24.3637](#)). Der Bundesrat hatte sich für die Annahme des Postulats ausgesprochen.

Zur Beschwerde sollte nur legitimiert sein, wer ein *rechtlich* geschütztes Interesse geltend machen kann. Ein rechtlich geschütztes Interesse kann ein Dritter nur dann geltend machen, wenn die gesetzliche Regelung des streitigen Rechtsverhältnisses einen Schutz des Beschwerdeführers bezweckt (Schutznormerfordernis). Das ist beispielsweise bei der Rüge der Verletzung von Abstandsvorschriften oder Immissionsvorschriften der Fall, nicht aber, wenn eine Privatperson generell Vorschriften rügt, die dem öffentlichen Interesse dienen, z.B. die Verletzung von Denkmal- und Landschaftsschutzvorschriften.

## II.7. Verbandsbeschwerderecht präzisieren

Der VSE erachtet es ebenfalls als angebracht, auch die Regelungen des heutigen Verbandsbeschwerderechts kritisch zu hinterfragen. Aus Gründen der Konsistenz der Gesetzgebung einerseits und im Interesse der Energie- und Klimastrategie und der Versorgungssicherheit andererseits müsste konsequenterweise zumindest eine teilweise Einschränkung von Beschwerderechten bei Projekten von nationalem Interesse geprüft werden.

Als mögliche Ansatzpunkte verweist der VSE auf die Vorschläge, welche die UREK-N im Herbst 2023 im Rahmen der Beratung des Beschleunigungserlasses (für die Produktion, [23.051](#)) vorgelegt hatte. Diese hätten vorgesehen, dass bei Projekten von nationalem Interesse das Verbandsbeschwerderecht jenen Organisationen vorbehalten würde, denen aufgrund ihrer Mitgliederzahl ein vergleichbares «nationales Gewicht» zukommt, und sie hätten Einsprachen und Beschwerden durch örtliche Unterorganisationen ausgeschlossen. Geprüft werden könnte auch, ob weitere als rein formaljuristische Verfahren und Kriterien zur Aufnahme oder Streichung von Organisationen von der Liste führen könnten oder zumindest die heutigen Mechanismen und Kriterien (z.B. Auswertung aufgrund der Berichterstattungspflicht) sachdienlicher angewendet werden müssten. Ebenfalls denkbar wäre es, Beschwerden gegen Projekte von nationalem Interesse jenen Organisationen vorzubehalten, welche seit geraumer Zeit, z.B. 10 Jahren, das Beschwerderecht

konstruktiv ausüben. In Erwartung, dass auch Netzinfrastrukturen vermehrt ein nationales Interesse zu-  
erkannt werden wird, wären entsprechende Änderungen auch für diese relevant.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gern zur  
Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank  
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'N. Brauchli'.

Nadine Brauchli  
Bereichsleiterin Energie